

Satzung

für die

Städtische Musikschule Hollfeld

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 359) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Städtische Musikschule Hollfeld ist eine Einrichtung der Stadt Hollfeld. Die Stadt Hollfeld betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner und Einwohnerinnen der umliegenden Gemeinden.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung der Bildungseinrichtung Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Wenn mehr Anmeldungen für ein bestimmtes Unterrichtsfach eingehen als verfügbare Plätze vorhanden sind, richtet sich die Verteilung der begrenzten Kapazitäten nach Eingangsdatum der Anmeldung.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hollfeld erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihre Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Unterrichts

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Dieser werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung. Näheres wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.
- (2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die Kontaktpflege zu den Akteuren der kommunalen Bildungslandschaft sowie die musikalisch-pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule, sofern in verwaltungsinternen Prozessen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebs zulässig.
- (2) Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Besuch der städtischen Musikschule Hollfeld vom 26. Juli 1995 außer Kraft.

Hollfeld, 26.07.2022

gez.
Stern
Erster Bürgermeister
Stadt Hollfeld

Schulordnung

der Städtischen Musikschule Hollfeld

gem. § 3 der Satzung für die Städtische Musikschule Hollfeld

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses der Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule oder in der Familie. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in
 - a. Musikalische Früherziehung
 - b. Musikalische Grundausbildung
 - c. Instrumental- und Vokalunterricht
 - d. Ensemblefächer
- (2) Bei der Auswahl der geeigneten Instrumente und/oder Kurse werden die Schüler von den Lehrkräften beraten.
- (3) Der Unterricht nach Abs. 1 Unterpunkte b und c wird als Einzelunterricht oder in 2er-Gruppen erteilt. Der Unterricht nach Abs. 1 Unterpunkte a und d findet in Gruppen statt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Wünsche nach bestimmten Unterrichtsformen, -zeiten sowie Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Kooperationen

Die Musikschule kann mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft kooperieren. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 4 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung für Schüler; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler ist zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet; dies kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen in Bayern.

§ 6 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Anmeldungen zum nächsten Schuljahr sind jederzeit schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Änderungen von Kontaktdaten sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen
- (4) In den angebotenen Fächern und Kursen stehen jeweils begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Bei einer zu geringen Anzahl an zur Verfügung stehender Plätze richtet sich die Aufnahme nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bei der Musikschule.
- (5) Gruppenunterrichte bedürfen einer Mindestteilnehmerzahl. Sofern diese nicht gegeben ist, behält sich die Musikschule vor, dieses Gruppenangebot im betreffenden Schuljahr nicht durchzuführen.
- (6) Ein Unterrichtsverhältnis wird erst mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht durch die Musikschule begründet. Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren laut aktueller Gebührensatzung.

§ 7 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten erteilt.

§ 8 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 9 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

§ 10 Unterrichtsstätten/Aufsicht

- (1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild – und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 12 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen (auch in digitalen Formaten) in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. der zuständigen Lehrkraft.

§ 13 Instrumente/Unterrichtsmaterialien

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.
- (2) Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von den Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

§ 14 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

Eltern werden gebeten, Schulleitung und Lehrkräfte nach Möglichkeit über psychische und physische Beeinträchtigungen des Kindes zu informieren. Akut erkrankte Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen.

§ 16 Schlussbestimmung

(1) Diese Schulordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hollfeld, 26.07.2022

gez.
Stern
Erster Bürgermeister
Stadt Hollfeld